

Antrag stellen, beraten lassen, Unterlagen abgeben:

Deine Rechte im Jobcenter

Erwerbslose und Arbeitnehmer*innen mit niedrigem Lohn haben oft zu wenig Geld. Du kannst daran etwas ändern, indem Du zum Jobcenter gehst und Bürgergeld beantragst. Das bedeutet aber nicht, dass Du mit dem Antrag auf Leistungen rechtlos wirst oder Dich ewig hinhalten lassen musst. Vielmehr hast Du klar umrissene Rechte. Wir beschreiben Dir diese im Folgenden, damit Du weißt, was Du tun kannst, wenn etwas schief läuft im Amt.

Das Jobcenter ist verpflichtet Dich zu unterstützen, damit Du die Dir zustehenden Sozialleistungen umfassend und schnell erhältst (§ 17, Absatz 1 SGB I). Dies soll „in zeitgemäßer Weise“ geschehen (so § 17 Abs. 1 SGB I). Das bedeutet u. a., dass Du Anträge und Unterlagen rechtssicher im Amt persönlich abgeben können musst. Auch eine Nutzung von Faxgeräten oder ein Anruf im Amt muss Dir möglich sein. Der Vermerk „OK“ auf dem Sendebericht eines Faxes belegt, dass eine Verbindung mit einer bestimmten Nummer zustande gekommen ist, stellt der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 19.02.2014 (Aktenzeichen IV ZR 163/13) dazu fest. Wenn Du den Sendebericht des Faxgerätes sowie den Aufdruck der ersten Seite des gesendeten Schreibens auf dem Protokoll aufbewahrst, gilt das als sicherer Nachweis, dass Du das Schreiben rechtzeitig ans Jobcenter gesendet hast. Oft ist das Faxen z. B. kostenlos über eine Beratungsstelle für Erwerbslose und Menschen mit wenig Geld möglich. Das Versenden einer E-Mail gilt dagegen nur dann als rechtsicherer Nachweis einer erfolgreichen Übersendung, wenn dies unter Verwendung eines speziellen Kartenlesegeräts erfolgt. Dafür benötigst Du die Hilfe eines Anwalts oder einer Anwältin oder eine Beratungsstelle, die so ein Lesegerät hat (letzteres ist eher selten).

Wenn Du absolut kein Geld mehr hast, aber klar ist, dass Du Anspruch auf Leistungen hast, muss das Jobcenter Dir außerdem einen Vorschuss geben (das steht so in § 42 SGB I). Geldleistungen kannst Du in Form einer Überweisung auf ein Konto Deiner Wahl bekommen (z. B. auch ein „Jedermann-Konto“- bzw. P-Konto“ bei der Bank, das bis zu einem gewissen Beitrag pfändungsfrei bleibt und es auch für jede Frau gibt).

Wenn Du kein Konto hast, aber nachweisen kannst, dass Du kein Konto bei einer Bank bekommen kannst oder wenn die Auszahlung keinen Aufschub duldet, kannst Du verlangen, dass Du Dein Geld in Form einer Zahlungsanweisung erhältst. Die ist z.B. an der Kasse des Supermarkts auszahlbar. Auch eine Direktauszahlung im Jobcenter ist denkbar. Solltest Du keine Leistungen erhalten, obwohl Du nachweislich gar kein Konto eröffnen kannst oder Du in einer dringenden Notlage sein, ist das krass rechtswidrig. Du solltest dann **zum zuständigen Sozialgericht** gehen und da einen Eilantrag gegen das Jobcenter stellen. Beim Sozialgericht gibt es Rechtspfleger*innen, die Dir helfen, den Antrag formgerecht zu stellen. Das Gericht wird dann sofort aktiv werden.

Die Jobcenter sollen außerdem sicherstellen, dass die erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen „rechtzeitig und ausreichend“ zur Verfügung stehen. Der Zugang zu den Sozialleistungen soll möglichst einfach gestaltet werden, besonders durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke. Du musst also z. B. auch im Amt nachfragen können, wie es um Deine Angelegenheit steht. Die Gebäude des Jobcenters haben ferner „frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren“ zu sein, die Räume sollen „barrierefrei“ sein. Das steht alles in § 17 Absatz 1 des SGB I. Der gilt nicht nur in Berlin, Hamburg oder nördlich der Mainlinie, sondern in allen

Weitere Informationen unter <https://www.erwerbslos.de>

deutschen Jobcentern und für alle Einwohner und Einwohnerinnen. Sollte also z. B. der Sicherheitsdienst des Jobcenters mitteilen, dass Dein Anliegen „nicht wichtig“ ist und Du Morgen wieder kommen sollst, solltest Du Dich umgehend beschweren. Z. B. bei der Jobcenterleitung; oder etwa beim Sozialministerium Deines Bundeslandes als zuständiger Rechtsaufsicht. Ebenso solltest Du Dich mit Verweis auf § 17 Abs. 1 SGB I zur Wehr setzen, wenn Dir gesagt wird, dass Du Unterlagen nur noch online abgeben könntest oder wenn das Jobcenter mitteilt, zur Besprechung von Leistungsangelegenheiten würde es grundsätzlich keinen Termin geben. Im Notfall solltest Du zum Sozialgericht gehen und mit Hilfe der Rechtspfleger dort einen Eilantrag beim Sozialgericht stellen.

Wenn Du im Jobcenter vorsprechen willst, darfst Du Dich von einer oder mehreren Personen Deines Vertrauens ins Amt begleiten lassen (§ 13 Abs.4 SGB X). Das Jobcenter muss diese Person als **Beistand** in der Regel anerkennen. Nur wenn jemand erkennbar nicht zum Beistand geeignet ist (z. B., weil die Person alkoholisiert ist oder herumpöbelt), darf sich das Jobcenter weigern die betreffende Person als Beistand anzuerkennen. Beistände dürfen sich während des Gesprächs Notizen machen. Ebenso können sie sich auch zur Sache äußern. Wenn Du dem Gesagten nicht sofort widersprichst, gelten die Aussagen des Beistands so, als hättest Du das gesagt.

Wenn es **Probleme mit dem Verstehen und Sprechen der deutschen Sprache** gibt, kann das Jobcenter von sich aus eine zur Sprachmittlung geeignete Person zum Gespräch dazu ziehen. In manchen Orten gibt es auch einen Pool von Sprachmittler*innen, auf den alle Behörden aus der Gegend zugreifen können. Fordere also bei Bedarf Sprachmittlung im Amt ein!

Wenn Du mit einer Entscheidung des Jobcenters nicht einverstanden bist, kannst Du gegen diese Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Amt **Widerspruch** erheben. Normalerweise hast Du dafür einen Monat Zeit, bis das der Widerspruch im Jobcenter vorliegen muss. Wobei es ausreicht, wenn Du erklärst, dass Du den Widerspruch bald näher begründen willst. Das Jobcenter wird anschließend auffordern den Widerspruch binnen vier Wochen zu begründen. Dies kannst Du z. B. mit Hilfe Gewerkschaft tun, wenn Du da Mitglied bist. Oder etwa mit Hilfe einer Beratungsstelle. Du kannst auch zu einem Anwalts oder einer Anwältin Deines Vertrauens einschalten, solltest Dich da aber auch gleich nach den Kosten und einer möglichen Prozesskostenhilfe erkundigen.